

Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigt bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin erteilt, daß obensagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen geschlossenen Rezeßes von denselben auf das dafelbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreisstaffa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Transactes auf den Allodial Herrschaften Aufsee, Sternberg und Carlsberg landtäglich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiß einen integrireuden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise anodh gelegene Capitalsrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Bestaltug dahin, daß selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschlossenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k. k. österreichische Staatsschuldverschreibungen umgekehrt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majoratshauptstaffa erliegende und dafelbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl. daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Aufsee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per . . . 75.000 fl. die dormalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit denselben dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines dritgeborenen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschlossene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstseeligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluß unberrirten Erbrechte, auch in der durch sämmtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns geblieben ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souverainitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Aduaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, aus den Grafschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besiß und Genuß eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtsrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß dieses Fürstenthum mit der Souverainität, und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unserm Erstgeborenen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgeborenen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgeborenen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgeborenen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgeborenen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.